

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2021

Nr. 2021/1593

KR.Nr. A 0147/2021 (STK)

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Verschleppung von Zugangsgesuchen verhindern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

§ 35 InfoDG ist neu mit einem Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:
Erfolgt innert einer Frist von 40 Tagen keine verbindliche Stellungnahme im Sinne einer Gutheissung, Einschränkung, Aufschiebung oder Abweisung des Zugangsgesuchs gilt der Zugangsanspruch als anerkannt.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Berichterstattung in den Medien (vgl. Schweiz am Wochenende vom 5. Juni 2021: «Spiel auf Zeit um das Öffentlichkeitsprinzip») hat gezeigt, dass kantonale Behörden Zugangsgesuche verschleppen. Auf diese Weise wird das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip untergraben. Eine verbindliche behördliche Erledigungsfrist von 40 Tagen verbunden mit einer Anerkennungsfiktion im Unterlassungsfall schafft hier Abhilfe. Die Erledigungsfrist von 40 Tagen (2 x 20 Tage) entspricht de facto der bundesrechtlichen Regelung in Art. 12 BGÖ, wobei auf Bundesebene bis heute kein einziger Fall von Verfahrensverschleppung bekannt ist. Entsprechend rechtfertigt sich im Kanton Solothurn auch die Einführung einer Anerkennungsfiktion als zusätzliches Druckmittel. § 35 InfoDG lautet demnach neu wie folgt:

§ 35

Stellungnahme der Behörde

1

Die Behörde nimmt zum Gesuch so rasch als möglich Stellung. Bezüglich archivierter Dokumente ist die Behörde zuständig, welche die Dokumente dem Archiv abgeliefert hat; nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung ist die Archivbehörde zuständig.

2

Die Behörde gibt auf Verlangen schriftlich an, warum sie den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert.

3

Erfolgt innert einer Frist von 40 Tagen keine verbindliche Stellungnahme im Sinne einer Gutheissung, Einschränkung, Aufschiebung oder Abweisung des Zugangsgesuchs gilt der Zugangsanspruch als anerkannt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach bundesrechtlicher Regelung nimmt gemäss Art. 12 BÖG (SR.152.3) die Behörde so rasch als möglich Stellung, in jedem Fall aber innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuches. Im kantonalen Recht fehlt bislang eine klare Regelung der Fristen, innert deren ein Zugangsgesuch behandelt werden muss. Das Anliegen, mit Verfahrensfristen eine beförderliche Behandlung von Zugangsgesuchen sicherzustellen, scheint uns deshalb berechtigt und soll in die zurzeit laufenden Revisionsarbeiten des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) aufgenommen werden. Es gibt verschiedene Lösungsvarianten, wie dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Die Anerkennungsfiktion ist eine mögliche Variante und basiert letztlich auf der Überlegung, dass die Beweislast der Widerlegung der Vermutung des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten der Behörde obliegt (beziehungsweise dem Geheimnisherr). Eine Anerkennungsfiktion dürfte aber nicht absolut formuliert werden, sondern müsste zwingend eine Ausnahme für amtliche Dokumente mit Personendaten vorsehen. Betroffene Drittpersonen müssen ihre Rechte weiterhin wahrnehmen können. Ob aus anderen Gründen weitere Ausnahmen notwendig wären, müsste noch genauer geprüft werden. Dem Anliegen könnte auch mit gesetzlichen Erledigungsfristen oder mit anderen Lösungen entsprochen werden. So könnte beispielsweise bei Verzögerungen das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, falls der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert oder das Gesuch nicht in angemessener Frist behandelt wird. Wenn gesetzliche Erledigungsfristen vorgesehen werden sollten, kann man sich an Art. 12 BÖG orientieren, müsste aber weitere präzisierende Vorgaben bei der Anhörung der betroffenen Drittpersonen formulieren, damit es nicht zu ungebührlichen Verzögerungen kommt. Wir werden im Rahmen der laufenden Revision des InfoDG prüfen, ob mit einer modifizierten Anerkennungsfiktion, mit gesetzlichen Erledigungsfristen oder auf einem anderen Weg dem Anliegen, Zutrittsgesuche innert einer gesetzten Frist zu behandeln, am besten Rechnung getragen werden kann.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Für die Behandlung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten ist § 35 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) mit Erledigungsfristen zu ergänzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (3)
Informations- und Datenschutzbeauftragte
Aktuariat Justizkommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat